



Sitzungsvorlage zur Sitzung Gemeinderat	Nr. 2022/099 am 24.10.2022
---	-----------------------------------

Finanzverwaltung	öffentlich
------------------	-------------------

BETREFF:	
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Börstingen und der Gemeinde Starzach zur Personalgestellung	
ANLAGEN:	
Anlage 1:	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Entwurf)

Starzach, 14.10.2022	Thomas Noé Bürgermeister	Tobias Wannemacher Amtsleiter
----------------------	-----------------------------	----------------------------------

SACHDARSTELLUNG:

Die Gemeindeverwaltung infolge des Gemeinderatsbeschlusses in der Sitzung vom 23.11.2020 gegenüber dem Finanzamt Tübingen erklärt, dass zulässigerweise zur Altregelung im Bereich des geltenden Umsatzsteuerrechts optiert wird. Das bedeutet, dass erst mit Wirkung ab dem 01.01.2023 die neuen Umsatzsteuerregelungen beachtet werden müssen.

Wurde nach altem Recht noch die BGA-Eigenschaft eines Aufgabenbereiches von Kommunen und Zweckverbänden hinsichtlich der Umsatzbesteuerung herangezogen, entfällt diese Verknüpfung mit Wirkung ab dem 01.01.2023. Dies hat zur Konsequenz, dass grundsätzlich keine betragsmäßig festgelegte Freigrenze für einzelne Aufgabenbereiche oder Leistungen mehr besteht, sondern grundsätzlich im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit immer ohne Einschränkungen Umsatzsteuer anfällt. Auch bei nichtunternehmerischen Tätigkeiten muss unter Umständen künftig für Kommunen und kommunale Verbände die Umsatzsteuerpflicht bejaht werden. Selbst wenn einzelne Aufgaben als hoheitlich einzustufen bzw. hoheitlich per Satzung ausgestaltet sind unterliegen die entsprechenden Leistungen im Falle einer vorhandenen größeren Wettbewerbsverzerrung der Umsatzsteuer. Die Abwasserentsorgung gilt weiterhin grundsätzlich als hoheitliche Tätigkeit, weshalb für die Kernaufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung weiterhin keine Umsatzbesteuerung vorgenommen werden muss. Allerdings könnte eine Steuerpflicht zukünftig entstehen, wenn es um die Personalgestellung von bzw. an Dritte geht.

Der Leiter der Finanzverwaltung nimmt regelmäßig an Workshops des Steuerberaterbüros Schülermann und Partner teil, um für die Umsetzung sämtlicher Neuregelungen ab dem 01.01.2023 fachlich vorbereitet zu sein. Im Rahmen eines Workshops wurde unter anderem auch die Frage der Personalgestellung zwischen verschiedenen öffentlichen Körperschaften erörtert. Hier wurde empfohlen, die Personalgestellung hoheitlich per öffentlich-rechtlicher Vereinbarung zu regeln.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Da die Gemeinde Starzach regelmäßig Verwaltungskosten mit dem Abwasserzweckverband Börstingen abrechnet und sich die Klärwärter der Gemeinde Starzach und des Abwasserzweckverbandes Börstingen regelmäßig gegenseitig vertreten, sollte aus Sicht der Gemeindeverwaltung eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen werden (Entwurf siehe Anlage). Entscheidender Vorteil hierbei wäre, dass bei Personalgestellungskosten von weniger als 17.500 € pro Jahr die Tätigkeit steuerfrei wäre. Diese Betragsgrenze wird nach Prüfung durch die Verwaltung aktuell nicht erreicht, sodass ab dem 01.01.2023 für die genannten Vorgänge keine Umsatzsteuerpflicht entsteht.

Die Thematik wird auch in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Börstingen am 19.10.2022 beraten und ggfs. beschlossen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN GEMEINDEHAUSHALT:

Durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Börstingen und der Gemeinde Starzach zur Personalgestellung kann mit Wirkung ab dem 01.01.2023 die Abrechnung der Verwaltungsleistungen und der Klärwärter-Vertretung auf hoheitlicher Grundlage erfolgen. Dies verhindert im Falle von weniger als 17.500 € an jährlichen Personalgestellungskosten eine Umsatzbesteuerung.

Bei Verzicht auf eine entsprechende Vereinbarung würden jährliche Mehraufwendungen auf die Gemeinde Starzach und den Abwasserzweckverband in Höhe von 19% der Gestellungskosten zukommen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Börstingen und der Gemeinde Starzach zur Personalgstellung in der als Anlage zur Drucksache vorgelegten Fassung.